

Gesetzliche Rahmenbedingungen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): in Österreich in Kraft seit 26.10.2008

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmte Regelungen. Der unabhängige Monitoringausschuss hat die wichtige Aufgabe, die Umsetzung der UN-BRK in Österreich zu überwachen.

Ein Auszug zu den Bereichen Gebäude & öffentlicher Verkehr:

Hindernisse müssen weg: bei Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln, in Schulen und Wohnungen, in Arbeitsstätten und medizinischen Einrichtungen, in Ämtern und Kommunikationsdiensten. – Art. 9 UN-BRK

Wohnfreiheit: Jeder Mensch hat das Recht zu wohnen, wie er möchte. Wenn es nötig ist, muss er dabei unterstützt werden. – Art. 19 UN-BRK

Mobil sein und mobil bleiben: Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, selbstbestimmt unterwegs zu sein. – Art. 20 UN-BRK

Bundesverfassung

Gemäß Art. 7 letzter Satz B-VG idF BGBl I 1997/87 bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden in einer Staatszielbestimmung dazu, die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG).

Mit 1. Jänner 2006 trat das neue BGStG in Kraft. Gemäß § 4 Abs. 1 darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Das Gesetz sieht unter anderem auch die Sicherstellung einer barrierefreien Nutzung bei Um- und Neubauten im gesamten öffentlichen Bereich einschließlich des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrsflächen vor. Dabei gelten bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. (§ 6 Abs. 5).

Die Republik Österreich hat die Verpflichtung, geeignete, konkrete und zum Abbau baulicher Barrieren in von ihr genutzten Gebäuden Maßnahmen zu treffen und die etappenweise Umsetzung der Barrierefreiheit sicherzustellen. Auch wenn ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung oder ein Schienenfahrzeug auf Grund einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligung generalsaniert wird, sind die Bestimmungen des BGStG ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Generalsanierung anzuwenden.

Um die finanziellen Belastungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu verteilen, sah das Gesetz zunächst eine zehnjährige Übergangsfrist vor (§ 19 Abs. 2 und 3). Diese Frist ist am 31.12.2015 ausgelaufen.

Die Übergangsfrist wurde allerdings mit dem Budget-Begleitgesetz 2011 für vom Bund genützte Gebäude bis 31.12.2019 verlängert (Art 105 BGBl I 2010/111). Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bund eine Vielzahl von Gebäuden nutzt und die Herstellung von Barrierefreiheit in historischen, denkmalgeschützten Gebäuden in der Regel mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP-B)

Der Nationale Aktionsplan ist die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er stellt die aktuelle Situation für die jeweiligen Fachbereiche dar, formuliert politische Zielsetzungen und enthält 250 Maßnahmen mit entsprechenden Zeitlinien und Zuständigkeiten.

Weitere Rechtsgrundlagen

- ÖNORMEN (u.a. B 1600 Barrierefreies Bauen)
- OIB - Richtlinie 4 - 2015 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit)
- Etappenplan Bundesbauten (BMDW)
→ Gemäß § 8 Abs. 2 BGStG ist der Bund verpflichtet, einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen.

Definitionen

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass Güter und Dienstleistungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Das betrifft unter anderem Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote.

Ziel des barrierefreien Bauens ist, einen Lebensraum so zu gestalten, dass sowohl den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, als auch von älteren Personen und den damit verbundenen Funktions- und Fähigkeitseinschränkungen, Rechnung getragen wird. Barrierefreiheit hat auch eine soziale Dimension. Sie ermöglicht es allen Menschen, in jedem Alter, gleichberechtigt, selbstbestimmt und unabhängig zu leben. Barrierefreiheit nutzt allen: Menschen mit und ohne Behinderung, Senioren, Kindern, Eltern und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Behinderung

Als Behinderung wird die Auswirkung einer körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen bezeichnet, die nicht nur vorübergehend vorliegt (d.h. länger als sechs Monate) und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschweren kann.